



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-1111-000009

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung -- dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – zur Erwägung zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
- c) dem Abgeordnetenhaus von Berlin zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird eine Reform des Wahlprüfungsverfahrens bei Bundestagswahlen dahingehend gefordert, dass die erste Stufe der Wahlprüfung durch den Bundestag durch ein unabhängiges Wahlprüfungsgericht ersetzt wird, dieses bereits im Vorfeld der Wahl angerufen werden kann und kurze Entscheidungsfristen für das Wahlprüfungsverfahren eingeführt werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das derzeitige Wahlprüfungsrecht bei Bundestagswahlen mit Mängeln behaftet sei und dem Erfordernis einer möglichst effektiven Wahlprüfung nicht gerecht werde.

Unter dem Gesichtspunkt einer Interessenkollision erscheine bereits der Umstand problematisch, dass in der ersten Stufe der Bundestag, dessen Wahl angefochten werde, zur Entscheidung berufen sei.

Das derzeitige Wahlprüfungsrecht sei als Recht der nachträglichen Kontrolle ausgestaltet und führe dazu, dass die Wahl erst mit Mängeln durchgeführt worden sein müsse, statt durch vorbeugenden Rechtsschutz solche Mängel im vornhinein zu vermeiden.

Ein weiterer wesentlicher Mangel liege in der langen Dauer der Wahlprüfung sowie in dem Umstand, dass nach der ständigen Praxis des auf der ersten Stufe für die Wahlprüfung zuständigen Bundestages eine verfassungsrechtliche Prüfung von Vorschriften des Wahlrechtes nicht mit Entscheidungserheblichkeit stattfinde, sondern



diese dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten werde. Dies führe in der Praxis nicht selten dazu, dass eine verfassungsrechtliche Kontrolle von Vorschriften des Wahlrechtes erst sehr spät ermöglicht werde.

Mit Einführung eines Wahlprüfungsgerichtes, das mit verfassungsrechtlicher Prüfungskompetenz ausgestattet sei, würden dem auf der zweiten Stufe des Wahlprüfungsverfahrens angerufenen Bundesverfassungsgericht auch verbesserte Entscheidungsgrundlagen unterbreitet.

Durch die Einführung von Fristen für die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren werde gewährleistet, dass eine Wahlprüfungsentscheidung noch in der betroffenen Wahlperiode und mit der Möglichkeit der Anordnung von Neuwahlen getroffen würde und mandatsrelevante Wahlfehler möglichst rasch beseitigt würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 274 Mitzeichnungen und 12 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in der zu der Petition erbetenen Stellungnahme folgende Argumente dargelegt hat:

Die von der Petition vorgeschlagene Einrichtung eines Wahlprüfungsgerichtes sei bereits einmal in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung - WRV) vorgesehen gewesen. Artikel 31 WRV habe ein Wahlprüfungsgericht vorgesehen, welches als alleinige Instanz für Wahlprüfungen zuständig gewesen sei. Dieses einstufige Modell der WRV sei mit dem Grundgesetz zu einem zweistufigen Modell weiterentwickelt worden: Nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 GG sei die Wahlprüfung (in „erster Instanz“) Sache des Bundestages. Gegen die Entscheidung des Bundestages sei nach Artikel 41 Absatz 2 GG (in „zweiter Instanz“) die Beschwerde



zum Bundesverfassungsgericht zulässig (sogenannte Wahlprüfungsbeschwerde). Dem Deutschen Bundestag werde demnach ein im Grundsatz der Parlamentsautonomie wurzelndes Selbstprüfungsrecht eingeräumt.

Die von der Petition in Frage gestellte Unabhängigkeit des Wahlprüfungsverfahrens werde dadurch gewährleistet, dass die Entscheidung des Deutschen Bundestages über einen Wahleinspruch der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht unterliege.

Soweit die Petition kritisiere, dass im Wahlprüfungsverfahren eine Kompetenz des Deutschen Bundestages fehle, die Verfassungswidrigkeit wahlrechtlicher Normen verbindlich festzustellen, verkenne sie die Anforderungen der vom Grundgesetz vorgeschriebenen Gewaltenteilung. Dem Deutschen Bundestag fehle insoweit die Verwerfungskompetenz.

Zudem gibt das BMI zu bedenken, dass auch ein Wahlprüfungsgericht aus verfassungsrechtlichen Gründen nur die Einhaltung der wahlrechtlichen Normen überprüfen, nicht aber die wahlrechtlichen Normen selbst verwerfen könnte. Denn nach Artikel 20 Absatz 3 GG ist auch die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Eine Überprüfung auch der wahlrechtlichen Vorschriften durch ein Wahlprüfungsgericht würde gegen das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts (Artikel 100 Absatz 1 GG) verstoßen. Verbindlich über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes dürfe mithin ausschließlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Hierdurch solle die Autorität des unter der Herrschaft des Grundgesetzes tätig gewordenen Gesetzgebers gewahrt und verhindert werden, dass sich jedes einzelne Gericht über den Willen des Gesetzgebers hinwegsetzt, indem es die von ihm beschlossenen Gesetze nicht anwendet, und dadurch Rechtsunsicherheit und Rechtszersplitterung eintreten (BVerfGE 22, 373, 378). Auch ein hypothetisches Wahlprüfungsgericht könnte demnach nicht mit Kompetenzen zur verbindlichen Verwerfung von wahlrechtlichen Gesetzen ausgestattet werden.

Soweit der Petent eine gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen und Handlungen der mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundeswahlen betrauten Organe bereits im Vorfeld einer Bundestagswahl fordert, widerspreche dies ebenfalls der von Artikel 41 GG vorgegebenen Systematik der Wahlprüfung. Artikel 41 GG stelle insofern eine Spezialregelung gegenüber den Regelungen des Artikels 19 Absatz 4 GG dar (BVerfGE 1,



332, 344). Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, könnten nach § 49 des Bundeswahlgesetzes nur mit den in diesem Gesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie in der Wahl nachgelagerten Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Denn die Wahl in einem großräumigen Flächenstaat erfordere eine Fülle von Einzelentscheidungen zahlreicher Wahlorgane und lasse sich deshalb gleichzeitig und termingerecht nur durchführen, wenn die Rechtskontrolle dieser Einzelentscheidungen während des Wahlablaufs begrenzt werde und im Übrigen einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren und der anschließenden Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht vorbehalten bleibe (vgl. BVerfGE 16, 128, 129 f.; 22, 277, 281; 46, 196, 198; 66, 232, 234).

Schließlich sei auch dem Vorschlag, Entscheidungsfristen im Wahlprüfungsverfahren einzuführen, um die Verfahrensdauer zu begrenzen, nach Ansicht des BMI nicht zuzustimmen. Das Rechtsstaatsprinzip fordere für (gerichtliche) Verfahren einen wirkungsvollen Rechtsschutz des einzelnen Rechtsuchenden, aber auch die Herstellung von Rechtssicherheit, die voraussetze, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden (BVerfGE 60, 253, 269). Das Rechtsstaatsprinzip gebe jedoch nicht im Einzelnen vor, wie der Widerstreit zwischen dem allgemeinen Interesse an Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung einerseits und dem subjektiven Interesse des Rechtsuchenden an einem möglichst uneingeschränkten Rechtsschutz andererseits zu lösen sei.

Für Wahlprüfungsverfahren sei festzustellen, dass diese in der Vergangenheit nicht derart lange gedauert hätten, dass das Bedürfnis bestehe, Entscheidungsfristen für das Verfahren in Betracht zu ziehen. So seien gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl 2017 am 24. September 2017 275 Wahleinsprüche beim Deutschen Bundestag eingelegt worden. Der Deutsche Bundestag habe in den Jahren 2018 und 2019 und auf der Grundlage der Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Wahleinsprüche entschieden, zuletzt am 9. Mai 2019 (BT-Drucksache 19/9450). Diese Verfahrensdauer sei im Vergleich mit sonstigen gerichtlichen Verfahren nicht als unverhältnismäßig lange zu beurteilen (vgl. BVerfGE 121, 266, 289 f.).



Der Petitionsausschuss macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Ereignisse und schwerwiegenden Fehler, die bei der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin aufgetreten sind, gezeigt haben, wie dysfunktional und mit Interessenkonflikten behaftet das derzeit bestehende Wahlprüfungsverfahren ist.

Angesichts des hohen Stellenwertes, den der Ausschuss den Bundestagswahlen im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat beimisst, hält er die derzeit geltende Rechtslage für nicht angemessen und sieht Reformbedarf im Hinblick auf das Wahlprüfungsverfahren bei Bundestagswahlen – auch, um das Vertrauen in die Demokratie wiederherzustellen.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss daher im Ergebnis fest, dass die Petition Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, die gegenwärtige Ausgestaltung des Wahlprüfungsverfahrens noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – zur Erwägung zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Abgeordnetenhaus von Berlin zuzuleiten.